

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

295. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Ziel des Weiterbildungsprogramms ist eine akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte juristische Weiterbildung im Fachgebiet „Geistiges Eigentum und Wettbewerb“. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur Lösung rechtlicher Problemstellungen. Das Weiterbildungsprogramm fokussiert daher einerseits auf Ausprägungen Geistigen Eigentums wie insbesondere Urheberrecht, Markenrecht, Designschutz und Patentrecht und andererseits auf Wettbewerbsrecht mit den Schwerpunkten Lauterkeitsrecht und Kartellrecht.
- (2) Geistigem Eigentum kommt in der wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft eine fundamentale Rolle zu. Die Rechtsordnung stellt dabei mit dem Immaterialgüterrecht jene ausschließlichen Rechte bereit, die für den Schutz und die Verwertung von kulturellem Schaffen, kreativen Leistungen oder technischen Innovationen von zentraler Bedeutung sind. Das Weiterbildungsprogramm legt besonderes Augenmerk auf den internationalen und europäischen Rechtsrahmen sowie auf Fragen der Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung. In einem Querschnitt werden zudem praxisrelevante immaterialgüterrechtliche Implikationen rund um die Digitalisierung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft, etwa im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie, offenen Innovationsstrategien oder künstlicher Intelligenz, beleuchtet. Ergänzend werden komplementäre Rechtsbereiche mit relevanten Querbezügen (insbesondere Medienrecht, Persönlichkeitsschutz und E-Commerce-Recht) behandelt.
- (3) Das Immaterialgüterrecht steht traditionell in enger Beziehung zum Wettbewerbsrecht. Dieses Rechtsgebiet ist für den unternehmerischen Geschäftsverkehr von hoher Relevanz. Während das Lauterkeitsrecht rechtliche Rahmenbedingungen zur Verhinderung unlauterer Geschäftspraktiken bereitstellt und einen fairen Leistungswettbewerb sichert, dient das Kartellrecht der Aufrechterhaltung kompetitiver Marktstrukturen. Beide Rechtsmaterien sind maßgeblich durch die richterliche und/oder behördliche Rechtspraxis auf nationaler und europäischer Ebene geprägt. Demgemäß

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

liegt ein zweiter inhaltlicher Fokus des Weiterbildungsprogramms im Bereich des Lauterkeits- und Kartellrechts unter besonderer Berücksichtigung der nationalen und europäischen Rechtspraxis.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- wettbewerbs-, informations- und immaterialgüterrechtliche Fragestellungen analysieren und unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden korrekt beantworten.
- die Differenzierung und Eigenschaften der Schutzrechte auf typische Sachverhalte der Kultur-, Kreativ- und Technologiebranche sowie des öffentlichen Bereichs anwenden.
- die facheinschlägige Judikatur kontextbezogen bewerten und diese in die beratende oder rechtsgestaltende Praxis einbinden.
- vertragsrechtliche Herausforderungen benennen, sowie Verträge auf dem Gebiet des Informations- und Immaterialgüterrechts entwerfen.
- Fragestellungen der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden korrekt bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

der Wirtschaftswissenschaften oder ein anderes Studium mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung;

oder

- (2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte, sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet;

oder

- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes fachfremdes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms „Master of Legal Studies“ der Universität für Weiterbildung Krems oder einer gleichwertigen Weiterbildung;

oder

- (4) 1. allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter) oder

2. bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (etwa als IP-Manager; juristischer Sachbearbeiter) und

- (5) der Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen (Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt).

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Rechte des Geistigen Eigentums	9

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

Module	ECTS-Punkte
Modul 2: Wettbewerbsrecht	3
Modul 3: Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung	3
Modul 4: Vernetzung und Privatsphäre	3
Modul 5: Es sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Geistiges Eigentum, Medien- und Innovationsrecht im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu wählen.	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detailliertere Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen. Die in Modul 5 zur Verfügung stehenden Module und deren Zusammensetzung werden vor Semesterbeginn von der Studienleitung in geeigneter Form kundgemacht.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, teilweise in der Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2024/25 in Kraft.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 23/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2025/2026 nach der jeweiligen Verordnung abschließen.